



Sportclub Markdorf 1910 e.V.

Satzung

Überarbeitete Fassung vom 11. April 2008

SC Markdorf 1910 e.V.

Satzung



§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- 1.1 Der im Jahre 1910 gegründete Verein führt den Namen „Sportclub Markdorf 1910 e.V.“. Sitz des Vereins ist Markdorf.
- 1.2 Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Überlingen eingetragen.
- 1.3 Der Verein ist Mitglied des Badischen Sportbundes und in den Fachverbänden, deren Sportarten im Verein betrieben werden. Satzungen und Ordnungen des Badischen Sportbundes und der Fachverbände sind für den Verein rechtsverbindlich.
- 1.4 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 1.5 Die Vereinsfarben sind blau / weiß.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

- 2.1 Zweck des Vereins ist die Betreibung und Pflege der Sportarten
 - a) Fußball
 - b) Tischtennis
 - c) Tennisund insbesondere die Förderung des Nachwuchses. Andere Sportarten im Sinne dieser Satzung können in weiteren Abteilungen aufgenommen werden.
- 2.2 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für die sat-



SC Markdorf 1910 e.V.

Satzung

zungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen, die den Zwecken des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

- 2.3 Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.
- 2.4 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung durch Ausübung des Sports.

§ 3 Gliederung

- 3.1 Für jede im Verein betriebene Sportart wird eine in der Haushaltsführung selbständige Abteilung gegründet.
- 3.2 Die sportlichen und finanziellen Angelegenheiten der Abteilungen werden durch eine Abteilungsleitung selbständig geregelt, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt oder das Gesamtinteresse des Vereins nicht betroffen ist.

SC Markdorf 1910 e.V.

Satzung



3.3 Für die Abteilungsversammlungen sowie die Zusammensetzung und Wahlen der Abteilungsleitung gelten die Bestimmungen dieser Satzung entsprechend.

§ 4 Mitgliedschaft

4.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Es ist ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Gesamtvorstand oder an die einzelnen Abteilungen zu richten unter Anerkennung der Vereinsatzung, bei Minderjährigen mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand oder die Abteilungsleitung. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden.

4.2 Der Verein besteht aus

- a) ordentlichen Mitgliedern,
dies sind alle Mitglieder nach Vollendung des 18. Lebensjahres
- b) außerordentlichen Mitgliedern,
dies sind alle passiven Mitglieder
- c) jugendlichen Mitgliedern,
dies sind alle Mitglieder vor Vollendung des 18. Lebensjahres
- d) Ehrenmitgliedern

4.3 Aktive Mitglieder werden in der Mitgliederliste der jeweiligen Abteilung geführt. Passive Mitglieder werden im Gesamtverein geführt.



SC Markdorf 1910 e.V.

Satzung

- 4.4 Die Vorstandschaft des Vereins kann, auch auf Vorschlag der Abteilungen, Personen, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit und müssen mindestens das 60. Lebensjahr vollendet haben. Sie haben bei allen sportlichen Veranstaltungen freien Eintritt.
- 4.5 Auf Antrag kann ein Mitglied das Ruhen seiner Mitgliedschaft schriftlich beim Vorstand beantragen. Während des Ruhens sind die Rechte und Pflichten des Mitglieds ausgesetzt.
- 4.6 Die Mitgliedschaft erlischt durch
- a) Austritt
 - b) Streichung von der Mitgliederliste
 - c) Ausschluss
 - d) Tod

Eine Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand oder die Abteilungsleitung zu richten. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von einem Monat erklärt werden. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags oder von Umlagen in Verzug ist. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt oder



seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag der Abteilungsleitung oder eines Mitglieds. Der Beschluss ist dem Mitglied nach dessen Anhörung schriftlich begründet mitzuteilen.

§ 5 Rechte und Pflichten

- 5.1 Ehrenmitglieder, aktive und passive Mitglieder haben gleiche Rechte im Verein. Sie haben gleiches Stimmrecht in allen Versammlungen. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins, im Sinne des Vereinszwecks der jeweiligen Abteilung zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- 5.2 Voraussetzung für die Benutzung der Vereinseinrichtungen ist die Mitgliedschaft in der jeweiligen Abteilung.
- 5.3 Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Mitgliedsbeiträgen und Umlagen für den Verein verpflichtet. Die Höhe der Beiträge und Umlagen werden von den jeweiligen Abteilungen in den Jahreshauptversammlungen festgelegt. Die Beitragshöhe kann in den Abteilungen unterschiedlich festgelegt werden. Über die Höhe der Beiträge für die passiven Mitglieder beschließt alljährlich die Generalversammlung des Gesamtvereins. Über die Abstimmung der Beiträge und Umlagen genügt einfa-



SC Markdorf 1910 e.V.

Satzung

che Stimmenmehrheit. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen erlassen oder stunden.

- 5.4 Aktive Mitglieder entrichten die Beiträge an die einzelnen Abteilungen einschließlich eines Anteils an den Gesamtverein für Pflichtabgaben und/oder sonstigen Kosten. Die Beiträge aller passiven Mitglieder werden an den Gesamtverein entrichtet.
- 5.5 Mitglieder unter 18 Jahren haben bei den Jahreshauptversammlungen der Abteilungen, sowie bei Wahlen und der Generalversammlung kein Stimmrecht. Bei der Wahl des Jugendleiters haben jugendliche Mitglieder volles Stimmrecht.
- 5.6 Jedem Mitglied wird gewissenhafte Befolgung dieser Satzung und rege Beteiligung an den Versammlungen zur Pflicht gemacht.

§ 6 Organe

- 6.1 Die Organe des Gesamtvereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung (Generalversammlung)
 - b) der Gesamtvorstand
- 6.2 Die Organe der Abteilungen sind:
 - a) die Jahreshauptversammlung
 - b) die Abteilungsleitung

SC Markdorf 1910 e.V.

Satzung



6.3 Alle Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Über die Abgeltung außerordentlicher Aufwendungen, beschließt die Vorstandschaft.

§ 7 Generalversammlung und Jahreshauptversammlung

- 7.1 Oberstes Organ ist die Generalversammlung, gleichzusetzen in den Abteilungen die Jahreshauptversammlung. Der Abteilungsleiter ist in seiner Jahreshauptversammlung gleichzusetzen mit dem Ersten Vorsitzenden in der Generalversammlung. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnungspunkte in der örtlichen Presse und/oder im Amtsblatt der Stadt Markdorf spätestens 8 Tage vor dem Versammlungstermin.
- 7.2 Die Generalversammlung entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit kann die Stimme des ersten Vorsitzenden entscheiden.
- 7.3 Bei Satzungsänderungen ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- 7.4 Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Zu den Tagesordnungspunkten werden die Anträge, die mindestens drei Tage vorher schriftlich eingegangen sein müssen, aufgenommen. Ein kurzfristig dringlicher Antrag wird nur in die Tagesordnung



SC Markdorf 1910 e.V.

Satzung

aufgenommen, wenn eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder vorliegt. Falls ein anwesendes Mitglied eine geheime Abstimmung wünscht, muss geheim abgestimmt werden.

- 7.5 Alle gefassten Beschlüsse sind vom Schriftführer zu protokollieren.
- 7.6 Die Generalversammlung sollte alljährlich im ersten Kalendervierteljahr stattfinden.
- 7.7 Zu den Aufgaben der Versammlungen gehören:
 - a) in der Generalversammlung die Entgegennahme der Jahresberichte der einzelnen Abteilungen, der Bericht über den Stand und die Planung der Vereinsarbeit durch den Vorstand und der Kassenbericht, in den Jahreshauptversammlungen der Abteilungen die Jahresberichte der Abteilungsleitung.
 - b) der Bericht der Kassenprüfer und die Entlastung des Vorstandes oder der Abteilungsleitung
 - c) Wahl des Vorstandes oder der Abteilungsleitung und der Kassenprüfer
 - d) Beschlussfassung über vorliegende Anträge und eventuelle Änderung der Mitgliedsbeiträge
 - e) In der Generalversammlung Ernennung der Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzenden.
- 7.8 Eine außerordentliche Generalversammlung kann auf Beschluss des Vorstandes einberufen werden. Der Vorstand ist zur Einberufung innerhalb von 21



Tagen verpflichtet, wenn wenigstens ein Zehntel der Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

- 7.9 Mitgliederversammlungen der einzelnen Abteilungen können durch die Gesamtvorstandschafft oder durch die Abteilungsleitung nach Bedarf einberufen werden, soweit dies im Vereinsinteresse notwendig sein sollte.
- 7.10 Die Kontrolle der Rechnungsführung obliegt den von der Versammlung gewählten zwei Kassenprüfern, die der Versammlung jährlich schriftlich Bericht erstatten. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand oder einer Abteilungsleitung angehören und sie können nur einmal wiedergewählt werden.

§ 8 Leitung des Vereins, Wahlen

- 8.1 Der Vereinsvorstand besteht aus
- a) dem Ersten Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Kassier
 - e) dem Jugendwart
 - f) und den jeweiligen Abteilungsleitern.
- 8.2 Eine Abteilungsleitung besteht aus
- a) dem Abteilungsleiter
 - b) dem stellvertretenden Abteilungsleiter
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Kassier



SC Markdorf 1910 e.V.

Satzung

e) dem Jugendleiter

und den für die einzelnen Abteilungen durch eigenen Beschluss weiteren erforderlichen Funktionsträgern. Der Jugendleiter wird durch die jugendlichen Mitglieder gewählt und bei der Jahreshauptversammlung bestätigt.

- 8.3 Die Vorstandschaft und die Abteilungsleitungen werden von den jeweiligen Mitgliederversammlungen jeweils für die Dauer von längstens zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der erste Vorsitzende und die Abteilungsleiter bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Für ein während der Amtszeit ausscheidendes Vorstandsmitglied hat eine Neuwahl in der darauffolgenden Mitgliederversammlung zu erfolgen. Eine Amtsenthebung ist durch einen Zweidrittel-Mehrheitsbeschluss aller übrigen Vorstandsmitglieder zulässig.
- 8.4 Der erste Vorsitzende und die Abteilungsleiter werden geheim gewählt. Alle weiteren Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen per Handzeichen, sofern kein Antrag aus der Mitgliederversammlung auf geheime Wahl gestellt wird. Eine Personalunion ist unzulässig. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben.
- 8.5 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den ersten Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Es besteht eine



Einzelvertretungsbefugnis. Eine Vertretungsbefugnis kann übertragen und es kann Vollmacht erteilt werden.

- 8.6 Die Vorstandschaft hat Sitz und Stimme in allen Sitzungen der Abteilungen.
- 8.7 Die Abteilungen arbeiten fachlich und wirtschaftlich selbständig, sind aber verpflichtet, jederzeit dem Vorstand Rechenschaft abzulegen. Im Allgemeinen gilt diese Satzung für die Abteilungen sinngemäß.
- 8.8 Die Mitglieder der Abteilungen müssen Mitglieder des Sportclubs sein.

§ 9 Vereinsjugendausschuss

- 9.1 Der Vereinsjugendausschuss besteht aus dem Jugendwart, den Jugendleitern der einzelnen Abteilungen und den in der Jugendordnung bestimmten Mitgliedern.
- 9.2 Die Jugendordnung ist Bestandteil dieser Satzung.
- 9.3 Der Jugendwart wird vom Vereinsjugendausschuss vorgeschlagen und in der Generalversammlung bestätigt.
- 9.4 Der Jugendwart ist Mitglied des Gesamtvorstandes und hat Sitz und Stimme in allen Sitzungen der Jugendabteilungen.



SC Markdorf 1910 e.V.

Satzung

- 9.5 Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Angelegenheiten, die die Jugend des gesamten Sportclubs betreffen.
- 9.6 Er entscheidet auch über die Verwendung der der Vereinsjugend zufließenden Mittel.

§ 10 Ehrungen

- 10.1 Ehrungen gründen sich auf folgende Mitgliedszeiten:
- a) Silberne Ehrennadel für 25 Jahre
 - b) Goldene Ehrennadel für 40 Jahre
 - c) Ehrenmitglied für 50 Jahre
- 10.2 Aktive Zeiten werden zu den Mitgliedsjahren dazu addiert (zählen somit doppelt). Aktiv sind Mitglieder, welche an Trainingseinheiten oder Spielen regelmäßig teilnehmen einschließlich Trainern und Jugendbetreuern. Als aktiv in diesem Sinne gelten auch die Mitgliedschaft im Vorstand des Gesamtvereins oder einer der Abteilungsleitungen sowie die Ausübung von Funktionstätigkeiten, die die Abteilungen oder der Vorstand geschaffen haben oder für notwendig hielten.
- 10.3 Die Mitglieder für die Ehrungen der goldenen und silbernen Ehrennadel werden von den Abteilungen und dem Gesamtverein vorgeschlagen. Ehrenmitglieder werden vom Gesamtverein vorgeschlagen. Ehrungen für außerordentliche Leistungen sind möglich.
-



§ 11 Maßregelung

11.1 Gegen Mitglieder - ausgenommen Ehrenmitglieder - können vom Vorstand Maßregelungen beschlossen werden:

- a) wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen bzw. Verstoßes gegen Ordnungen und Beschlüsse
- b) wegen Zahlungsrückständen mit Beträgen ab einem Jahresbeitrag trotz Mahnung
- c) wegen vereinschädigenden Verhaltens, eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder wegen groben unsportlichen Verhaltens
- d) wegen unehrenhafter Handlungen

Maßregelungen sind:

- a) Verweis
- b) befristetes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb, sowie an Veranstaltungen des Vereins und Betreten des Sportgeländes
- c) Ausschluss aus dem Verein

11.2 Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Das Mitglied ist zu den Verhandlungen des Vorstandes über die Maßregelung unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich zu laden. Diese Frist gilt mit dem Tage der Absendung. Die Entscheidung über die Maßregelung ist dem Betroffenen per Einschreiben zuzusenden. Gegen die Entscheidung ist die Beru-



SC Markdorf 1910 e.V.

Satzung

fung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zugang der Entscheidung schriftlich einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Das Recht auf gerichtliche Nachprüfung der Entscheidung bleibt unberührt.

§ 12 Auflösung des Vereins

- 12.1 Die Auflösung des Vereins oder einer Abteilung darf nur in der Generalversammlung oder einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Zur Auflösung ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
- 12.2 Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an die Stadt Markdorf als Treuhänder. Bei Auflösung einer Abteilung fällt das Vermögen an den Gesamtverein als Treuhänder für die Dauer von 5 Jahren. Danach wird es dem Vereinsvermögen zugeführt.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzungsneufassung ist in der vorliegenden Form am 11. April 2008 von der Mitgliederversammlung des Sportclub Markdorf 1910 e.V. beschlossen worden und tritt nach Veränderung der Eintragung im Vereinsregister in Kraft. Alle bisherigen Satzungen treten außer Kraft.

SC Markdorf 1910 e.V.

Satzung



Die Satzungsneufassung wurde durch Michael Münnich, Erich Lorenz, Herbert Leib und Emil Ziegler ausgearbeitet.